

II ZR 50/52

V e r k ü n d e t
am 10. Dezember 1952

Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Charles Victor S [REDACTED],
K [REDACTED], M [REDACTED] weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1)

2) den Landesproduktenhändler Simon B [REDACTED],
K [REDACTED], K [REDACTED] strasse,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

3) die Firma Hermann P [REDACTED], Lebensmittelgroß-
handlung in N [REDACTED], F [REDACTED] strasse [REDACTED],

Streitgehilfin des Beklagten zu 2),

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 29. November 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrich-
ter Dr. Selowsky, Dr. Fischer, Artl und Dr. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts
in Koblenz vom 15. Februar 1952 wird, soweit
die Klage gegen den Beklagten zu 2) in die-
sem Urteil abgewiesen ist, zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision
einschließlich der Kosten, die der Streit-
verkündeten entstanden sind, zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat auf Grund des Vertrages vom 8. Januar 1949, der seine Unterschrift und die des Beklagten zu 1) trägt, einen reparaturbedürftigen Pkw Type Opel P 4 im Tausch gegen ein Motorrad mit Beiwagen erworben. Der Antrag auf Genehmigung zum Ankauf des Pkw vom gleichen Tage trägt die Unterschrift des Beklagten zu 2). Dem Kläger ist der Pkw übergeben worden; er befindet sich in seinem Besitz.

Der Wagen ist am 6. September/1. Oktober 1946 vom Landrat -Kreisstrassenverkehrsamt- des Kreises Neuwied auf Grund des § 15 RLG bei der Firma St[REDACTED] mit der Auflage in Anspruch genommen worden, ihn an die Firma Hermann P[REDACTED] zu verkaufen. Diese Firma nahm den Pkw in Besitz und zahlte der Firma St[REDACTED] den Taxwert als Kaufpreis. Später verkaufte die Firma Hermann P[REDACTED] den Pkw weiter.

Die Firma St[REDACTED] hat von dem Kläger die Herausgabe des Pkw mit der Behauptung verlangt, die durch den Landrat erfolgte Beschlagnahme im Jahre 1946 sei rechtsunwirksam gewesen; weder sei der Landrat auf Grund des Reichsleistungsgesetzes zur Eigentumsentziehung befugt gewesen, noch habe die Beschlagnahmeverfügung den gesetzlichen Formvorschriften entsprochen..

Der Kläger hat vorgetragen, es sei ihm nach Prüfung der ihm von der Firma St[REDACTED] zugänglich gemachten Unterlagen nicht zuzumuten gewesen, sich auf einen seines Erachtens aussichtslosen Prozeß mit dieser Firma einzulassen; er habe daher ihr Eigentumsrecht anerkannt. Die Beorderungsverfügung des Landrats sei nichtig gewesen, einmal aus dem Grunde, weil in ihr die Begründung für die erfolgte Beschlagnahme gefehlt habe, des weiteren, weil sie von einer unzuständigen Verwaltungsstelle ergangen sei. Das Reichs-

leistungsgesetz habe grundsätzlich mit dem Eintritt der Waffenruhe seine Anwendungsmöglichkeit verloren; zudem sei es zur Erreichung des von der Verwaltungsbehörde erstrebten Erfolges nicht notwendig gewesen, dem Begünstigten das Eigentum an dem Pkw zu verschaffen, sondern es hätte genügt, ihm den Gebrauch an dem Fahrzeug zu überlassen. Die Firma St. [REDACTED] habe unter dem Zwang dieses nichtigen Verwaltungsaktes den Pkw herausgegeben. Der Wagen sei daher als der Firma St. [REDACTED] "abhanden gekommen" anzusehen, so daß weder die Firma Hermann P. [REDACTED] noch deren Nachmänner, insbesondere auch er, kein Eigentum an dem Fahrzeug habe erwerben können. Für den Wagen habe er vereinbarungsgemäß ein Tauschobjekt im Werte von DM 1.000 hingegeben, des weiteren habe er, um den Pkw in einen betriebsfähigen Zustand zu versetzen, erhebliche Kosten aufgewendet.

Der Kläger hat daher Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt und beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn DM 6.083,23 Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw zu zahlen.

Die Beklagten und die Firma Hermann P. [REDACTED], welcher der Beklagte zu 2) den Streit verkündet hatte, haben um Klagabweisung gebeten. Der Beklagte zu 2) hat geltend gemacht, daß er vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Kläger nicht eingegangen sei, da er den Tauschvertrag mit dem Kläger nicht abgeschlossen habe. Des weiteren haben die Beklagten und die Streitverkündete ausgeführt, der Verwaltungsakt vom Jahre 1946 sei rechtswirksam gewesen, die Streitverkündete ebenso wie die späteren Besitzer des Wagens seien Eigentümer des Wagens geworden. Das Fahrzeug sei der Firma St. [REDACTED] nicht abhanden gekommen, der Kläger sei daher auch aus dem Gesichtspunkte des gutgläubigen Erwerbes Eigentümer geworden. Ein Schaden sei ihm nicht ent-



standen; ein Anspruch aus § 440 Abs 2 BGB stehe ihm daher nicht zu.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger in Gemäßheit des § 566 a ZPO Revision gegen den Beklagten zu 2) eingelegt. Mit der Revision verfolgt er den Klaganspruch weiter; der Beklagte zu 2) und die Streitverkündete haben um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger stützt den von ihm geltend gemachten Klaganspruch auf § 515 BGB in Verbindung mit § 440 Abs 2 BGB.

Nach § 440 Abs 2 BGB ist der Käufer einer beweglichen Sache, wenn diese ihm zum Zwecke der Eigentumsübertragung übergeben worden ist, berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern sie mit dem Rechte eines Dritten, das zu ihrem Besitze berechtigt, belastet ist und eine der weiteren Voraussetzungen vorliegt, nämlich, daß der Käufer die Sache dem Dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat, oder er sie dem Verkäufer zurückgewährt, oder die Sache untergegangen ist.

"Diese Bestimmung will verhüten, daß der Käufer eine Entschädigung wegen des Rechtsmangels erhält und gleichzeitig im Genuß der Sache verbleibt". (Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches XII Kauf, Gewährleistung wegen Mängel im Recht S 91; ebenso RGZ 105, 349/350; 117, 335/337). Da nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien der Kläger im Besitze des Pkw ist, ihn also an den Dritten nicht herausgegeben hat und nichts dafür dargetan hat, daß ein Fall des § 440 Abs 3 BGB vorliege, den das Gesetz der Herausgabe an den Dritten gleichstellt, so ge-

hört zur Schlüssigkeit der Klage die Erklärung des Klägers, den Pkw dem Verkäufer zurückzugewähren. Hierzu hat sich der Kläger, wie aus seinem Klagantrag hervorgeht, erboten. Es handelt sich somit um einen der im § 440 Abs 2 BGB ausdrücklich geregelten Fälle, der auch durch den Grundgedanken dieser Vorschrift gedeckt ist, da im Falle der Verwirklichung des geltend gemachten Schadensersatzanspruches der Kläger nicht im Genusse des Fahrzeuges bleiben würde.

II. Die weitere Voraussetzung des § 440 Abs 2 BGB, daß die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, das zu ihrem Besitz berechtige, hält die Revision für gegeben, da die ursprüngliche Eigentümerin des Pkw, die Firma St. [REDACTED], Eigentumsrechte an diesem Wagen mit der Begründung geltend gemacht habe, daß die Beorderungsverfügung im Jahre 1946 nichtig gewesen sei und demzufolge weder die durch die Beorderungsverfügung begünstigte Streitverkündete, die Firma P. [REDACTED], noch deren Nachmänner, also auch nicht der Kläger, Eigentum an dem Pkw hätten erlangen können. Diesen Ausführungen könnte nur dann gefolgt werden, wenn ein Eigentumserwerb seitens des Klägers nach § 935 BGB als ausgeschlossen erachtet werden müßte, weil es sich um einen der Firma St. [REDACTED] "abhanden gekommenen" Wagen gehandelt habe. Eine Entscheidung dieser Frage im vorliegenden Rechtsstreit erübrigte sich jedoch, da das Landgericht zutreffend davon ausgegangen ist, daß die Entziehung des Eigentums an dem Pkw durch die von der Verwaltungsbehörde nach § 15 RLG ausgesprochene Inanspruchnahme des Fahrzeugs zur Verfügung nicht unwirksam gewesen sei und demzufolge die Firma P. [REDACTED] Eigentum an dem Pkw erworben habe und somit auch habe weiter übertragen können.

Hierzu hat das Landgericht ausgeführt, daß die Fortgeltung des Reichsleistungsgesetzes auch nach dem Zusammenbruch nicht bestritten werden könne. Es ergebe sich aus den beigezogenen Akten des Landrats des Kreises Neuwied, daß der dem Kläger verkaufte Pkw durch schriftliche Beschlagnahmeverfügung des Landrats - Kreisstrassenverkehrsamt - vom 6. September/1. Oktober 1946 unter Bezugnahme auf § 15 RLG mit der Auflage in Anspruch genommen worden sei, ihn an die Firma Hermann P. zu verkaufen. Aus dieser Verfügung gehe eindeutig hervor, daß es sich um eine Beschlagnahme zur Verfügung (Eigentum) handle. Der Landrat sei für den Erlaß der Beschlagnahmeverfügung zuständig gewesen; zum mindesten sei diese Verfügung nicht von einer absolut unzuständigen Stelle erlassen worden. Der Umstand, daß die Unterzeichnung der Verfügung durch den Leiter des Strassenverkehrsamtes unter dem Titel "Landrat - Kreisstrassenverkehrsamt" erfolgt sei, könne eine Nichtigkeit der Verfügung nicht begründen. Das Kreisstrassenverkehrsamt sei eine Abteilung der Landratsbehörde. Es sei bei Verwaltungsbehörden zulässig und üblich, daß der Leiter der Behörde verantwortlich durch einen Abteilungsleiter vertreten werde und durch diesen handle. Die Beschlagnahmeverfügung weise keinen formellen Mangel auf. Das Reichsleistungsgesetz enthalte keine Bestimmung, daß in ihr die Beschlagnahme zur Beseitigung eines bestimmten Notstandes begründet werden müsse. Schließlich könne die Inanspruchnahme zu Eigentum nicht als ein behördlicher Willkürakt angesehen werden. Die Behörde habe, wie sich aus ihren Akten ergebe, eine sachliche Prüfung vor Erlaß der Verfügung vorgenommen. Ein offensichtlicher Ermessensmißbrauch liege nicht vor, selbst wenn man die Ansicht vertrete, daß eine Beschlagnahme zur Gebrauchsüberlassung

statt zu Eigentum zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks ausgereicht haben würde. Es genüge, daß der Verwaltungsakt nicht absolut nichtig sei, wobei es dahingestellt bleiben könne, ob er vielleicht fehlerhaft oder anfechtbar sei, um seine Wirksamkeit zu bejahen und ihn als bindend anzusehen. Dies habe die Folge, daß die Firma St. [REDACTED] durch die Beschlagnahme ihr Eigentum an dem Pkw verloren und der Kläger es als Rechtsfolger der aus der Beordnungsverfügung berechtigten Firma P. [REDACTED] rechtmässig und frei von Rechten Dritter erworben habe.

Es ist mit dem Landgericht davon auszugehen, daß das Reichsleistungsgesetz in der Fassung vom 1. November 1939 (RGBl 1939 I S 1645 ff) fortbesteht. Dies hat der Bundesgerichtshof in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht in ständiger Rechtsprechung bejaht (Urt des BGH vom 28. Februar 1952 - III ZR 69/51; Pagendarm, Die Rechtsprechung des BGH zum Reichsleistungsgesetz in NJW 1952 S 1313). Ebenso unterliegen die Ausführungen des Landgerichts keinem Rechtsirrtum, daß der ordentliche Rechtsweg nach § 13 GVG gegeben sei und dem Gericht die Entscheidung darüber zustehe, ob die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes in Frage stehe (BGHZ 1, 146/147, 148/7). Hiergegen erhebt die Revision keine Angriffe.

Die Revision greift jedoch das Urteil des Landgerichts in erster Linie aus dem Grunde an, weil die Inanspruchnahme des Pkw von einer unzuständigen Stelle, nämlich dem Landrat - Kreisstrassenverkehrsamt ausgesprochen worden sei.

Es ist der Revision zuzugeben, daß nach der Bedarfsstellenbekanntmachung vom 11. Januar 1944 (RGBl I, 13) "die Landesregierungen, Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten - Bevollmächtigte für den Nahverkehr" für die

Inanspruchnahme zur Verfügung von Fahrzeugen des Strassenverkehrs gemäß § 15 RLG zuständig sind. Diese Verwaltungsstellen durften eine derartige Inanspruchnahme im Einverständnis mit der für die Bewirtschaftung zuständigen Stelle aussprechen. Diese Bewirtschaftungsstellen waren in der Kriegszeit nach der Kraftfahrzeug-Ergänzungsvorschrift vom 13. August 1938 (RMBl S 601) die Wehersatzinspektionen. Die Wehersatzinspektionen sind mit der Beendigung des Krieges weggefallen. Das hat, wie jetzt in Rechtsprechung und Schrifttum nicht mehr streitig ist, zur Folge gehabt, daß nunmehr die Inanspruchnahme zur Verfügung allein von den hierzu in der Bedarfsstellenbekanntmachung bezeichneten Behörden ausgesprochen werden kann (BGHZ 4, 10^[17]; 4, 77^[79/81]).

Wenn die Revision aus der genannten Bestimmung der Bedarfsstellenbekanntmachung die Auffassung herleiten zu können glaubt, daß die unteren Verwaltungsstellen in keinem Fall Beschlagnahmen von Kraftfahrzeugen aussprechen dürfen, so übersieht sie eine weitere Bestimmung der Bedarfsstellenbekanntmachung vom 11. Januar 1944. Nach dieser Bestimmung sind zur Inanspruchnahme von Landfahrzeugen, zu denen auch Kraftfahrzeuge des Strassenverkehrs zu rechnen sind (vgl Anm RGBl 1944 I S 19), auch die höheren und unteren Verwaltungsbehörden zuständig, soweit diesen Bedarfsstellen Fahrzeuge durch die Wehersatzinspektionen zugewiesen worden sind. Aus dieser Bestimmung hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes für den rechtlich gleichliegenden Fall der Beschlagnahme eines Pferdes durch eine Dienststelle des Landrates die Folgerung gezogen, daß nach dem Wegfall der Wehersatzinspektion nunmehr die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsstelle für eine solche Beschlagnahme begründet sei

(BGHZ 4, 283 [285]). Diese Annahme beruht ersichtlich auf der Erwägung, daß nach der Beendigung der Kampfhandlungen und nach der Auflösung der Wehrrersatzinspektionen auch in diesem Zusammenhang der innere Grund für eine Beschränkung der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsstellen zum Ausspruch von Beschlagnahmeakten nach § 15 RLG in Wegfall gekommen und daß daher jetzt die Zuständigkeit der unteren Verwaltungsstelle ohne diese - gegenstandslos gewordene - Beschränkung zu bejahen ist. Aber selbst wenn man diese Folgerung nicht ziehen und an einer Zuständigkeit der unteren Verwaltungsstelle nur unter gewissen Einschränkungen festhalten wollte, so ergibt sich auch daraus noch nicht die Nichtigkeit der hier in Betracht kommenden Beschlagnahmeverfügung. Eine solche Nichtigkeit könnte in diesem Zusammenhang nur angenommen werden, wenn diese Beschlagnahme von einer sachlich absolut unzuständigen Behörde ausgesprochen worden wäre, so daß diesem Beschlagnahmeakt von vornherein und ohne weiteres die Nichtigkeit anzusehen wäre. Davon kann hier nicht gesprochen werden, da die untere Verwaltungsstelle nach der Bedarfsstellenbekanntmachung vom 11. Januar 1944 jedenfalls unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausspruch einer Beschlagnahme zuständig und daher insoweit nicht eine absolut unzuständige Behörde ist. Es könnte daher eine einschränkende Auslegung der Bedarfsstellenbekanntmachung auch für die Zeit nach der Beendigung der Kampfhandlungen nur zu der Annahme führen, daß die hier in Betracht kommende Beschlagnahmeanordnung anfechtbar, nicht aber dazu, daß sie nichtig ist.

Ist somit mit dem Landgericht davon auszugehen, daß die von dem Landrat ausgesprochene Beorderung des Pkw keinen wichtigen Verwaltungsakt darstellte, so ist auch seinen weiteren Ausführungen zu folgen, daß die Beschlagnahme-

verfügung, die sich als eine Verfügung des Landrats - Kreisstrassenverkehrsamt - darstellt, wie aus ihrem Kopfe ersichtlich ist, als vom Landrat erlassen angesehen werden muß, da sie unter seiner Verantwortung von dem Leiter der hierzu zuständigen Abteilung (Kreisstrassenverkehrsamt) gezeichnet worden ist.

Auch die Ansicht des Landgerichts, daß die Beorderungsverfügung keine Begründung enthalten müsse, ist richtig. Die Formvorschriften sind in § 23 RLG erschöpfend geregelt; eine Begründung der Beorderungsverfügung verlangt das Gesetz nicht. (Urt des BGH vom 14. Februar 1952 - IV ZR 87/51 - S 5 insoweit nicht veröffentlicht). Dem Angriff der Revision, daß es an einer Begründung in der Beschlagnahmeverfügung gefehlt habe, ist daher der Erfolg zu versagen.

III. Der Revision ist zuzustimmen, daß die Voraussetzungen und die Berechtigung der Beordnung nur in der Erfüllung von "Reichsaufgaben" oder in einer Maßnahme zur Behebung eines "öffentlichen Notstandes" gefunden werden könne. Ebenso ist mit der Revision davon auszugehen, daß die allgemeine Verknappung von Waren nicht zur Annahme eines Notstandes ausreiche und daß bei jeder Beordnung die den Betroffenen am wenigsten belastende Maßnahme anzuwenden ist, insbesondere bei der Entscheidung der Frage, ob eine Inanspruchnahme zur Verfügung (Eigentumsentziehung) erforderlich erscheine oder zur Gebrauchsüberlassung ausreiche (Pagendarm NJW 1952 S 1314). Nicht zuzustimmen ist aber der Revision insoweit, als die Verkennung dieser Voraussetzungen unbedingt zur Nichtigkeit der von der Verwaltungsbehörde ausgesprochenen Inanspruchnahme führen müsse. Dem Landgericht ist zunächst darin zuzustimmen, daß die Beordnung des Pkw zur Behebung eines öffentlichen Notstandes erfolgt ist. Aus den Akten des Landratsamtes ergibt sich,

daß die Prüfung dieser Frage vor der Zuweisung des Pkw an die Firma P. erfolgt war. Wenn der Landrat auf Grund der von ihm angestellten Erhebungen zu dem Ergebnis kam, daß die Firma P., eine Lebensmittelgroßhandlung, einen Kraftwagen zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse auf dem Lebensmittelsektor dringend benötige, so kann in dieser Beordnung eine Fehlentscheidung nicht erblickt werden, geschweige denn eine solche, die die Nichtigkeit der Beordnung zur Folge gehabt haben könnte. Aber auch die Entscheidung des Landrats, den Pkw der Firma P. zu Eigentum zu überlassen und von einer Beordnung zur Nutzung abzusehen, muß, wie dem Landgericht zuzugeben ist, in Ansehung der im Jahre 1946 bestehenden Verhältnisse beurteilt werden. Mit Recht konnte der Landrat davon ausgehen, daß der Firma P. und damit der Allgemeinheit nur gedient war, wenn ein betriebssicherer Pkw zur Verfügung gestellt wurde. Bei den Schwierigkeiten, die damals die Unterhaltung eines Pkw mit sich brachten, und den erheblichen Aufwendungen, die hierzu erforderlich waren, war es zweckmäßig, ihr den Pkw zu Eigentum zu überlassen, da bei einer Überlassung zum Gebrauche ihr derartige Belastungen nicht zugemutet werden konnten. Selbst aber, wenn man unterstellen wollte, daß eine Überlassung zum Gebrauch zur Behebung des damaligen Notstandes ausreichend gewesen sei, so würde die vom Landrat getroffene Entscheidung nicht derartig fehlsam gewesen sein, daß in ihr ein offenkundiger Ermessensmißbrauch erblickt werden müßte, der die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes zur Folge gehabt hätte. In einer solchen irrtümlichen Beurteilung dieser Voraussetzung kann lediglich ein Ermessensverstoß liegen, der den Verwaltungsakt nicht nichtig, sondern ge-

gebenenfalls anfechtbar macht, so daß auch in diesem Falle der Entscheidung des Landgerichts nicht die Grundlage entzogen worden wäre (BGHZ 4, 10 und 21 ff; 4, 302 308/09). Wenn die Revision des weiteren ausführt, daß die Beschlagnahme wegen der damals herrschenden Verknappung an Kraftfahrzeugen erfolgt sei, so kann ihr auch hierin nicht gefolgt werden. Diese Ausführungen widersprechen dem Inhalt der Akten des Landratsamtes; zudem hat der Kläger in der Vorinstanz nichts dargetan, was eine solche Annahme rechtfertigen könnte.

IV. War somit dem Landgericht zuzustimmen, daß die Beschlagnahmeverfügung von einer nicht absolut unzuständigen Stelle ausgegangen sei, der von dieser Verwaltungsbehörde erlassene Verwaltungsakt den hierfür im Reichsleistungsgesetz gegebenen Bestimmungen in formeller Hinsicht genügte und in sachlicher Beziehung keineswegs als derartig fehlsam angesehen werden konnte, daß er als nichtig beurteilt werden mußte, so war mit dem Landgericht hieraus weiter zu folgern, daß die von der Beschlagnahme betroffene Firma St. [REDACTED] das Eigentum an dem Pkw verloren und die Firma P. [REDACTED] es rechtmässig erworben hatte. Dann konnte aber auch die Firma P. [REDACTED] über das ihr zustehende Eigentum rechtmässig weiterverfügen und der Kläger das Eigentum erwerben, ohne daß diesem Erwerb Rechte der Firma St. [REDACTED] entgegenstanden. Es bedurfte daher keiner weiteren Prüfung, ob der Kläger auf Grund des Tauschvertrages den Pkw von den beiden Beklagten oder von dem Beklagten zu 1) erworben hatte, da in jedem Falle der oder die Verkäufer Ihre Verpflichtung aus § 433 BGB auf Verschaffung des Eigentums erfüllt haben. Es war somit für die Anwendung des § 440 Abs 2 BGB kein Raum, da dem Kläger Rechte der Firma St. [REDACTED], die sie

zum Besitze des Pkw berechtigten, nicht entgegenstanden.
Es entfiel somit ein Schadensersatzanspruch des Klägers
wegen Nichterfüllung gegenüber dem Beklagten zu 2).

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus §§ 97,
101 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Fischer

Artl

Dr. K. E. Meyer